

chen Organisationen arbeiten, verliehen werden. Einrichtungen zur Berufsberatung (Berufsberatungszentrum, Berufsberatungskabinett) und Bezirkskabinette für Weiterbildung der Kader der Berufsbildung sind im Sinne dieser Anordnung Einrichtungen der Berufsbildung. Die Verleihung der Titel erfolgt unabhängig von der Tätigkeit der Lehrer in der Unterstufe, Oberstufe, im Schulhort, in Internaten, Heimen oder Volkshochschulen.

## § 4

(1) Voraussetzungen für die Verleihung eines Titels sind ausgezeichnete Ergebnisse bei der kommunistischen Bildung und Erziehung der Jugend, eine langjährige gute, erfolgreiche politische und fachlich-methodische Arbeit sowie aktive gesellschaftliche Tätigkeit.

(2) Für die erstmalige Verleihung eines Titels ist in der Regel eine zehnjährige Dienstzeit in der Volksbildung bzw. der Berufsbildung der DDR erforderlich.

(3) Die Verleihung eines Titels erfolgt in der Regel in der vorgesehenen Stufenfolge.

(4) Die Verleihung des Titels Studienrat oder Oberstudienrat kann erfolgen, wenn eine ständige weitere erfolgreiche Tätigkeit und eine Vertiefung der wissenschaftlichen Qualifikation nachgewiesen wird.

(5) An Lehrer, die als Mitarbeiter in staatlichen Organen und ihren nachgeordneten Einrichtungen, Kombinat, Betrieben oder in Parteien oder gesellschaftlichen Organisationen tätig sind, können Titel verliehen werden, wenn sie einen hohen Anteil an der Verwirklichung der Bildungspolitik von Partei und Regierung haben.

## § 5

(1) Titel werden im Rahmen des jährlich zentral zur Verfügung gestellten Kontingents verliehen.

(2) Zur Verleihung eines Titels gehört eine Urkunde.

(3) Die Verleihung eines Titels ist mit einer Beförderungszulage verbunden. Sie beträgt monatlich für den Titel

— Oberlehrer	50,— M
— Studienrat	100,— M
— Oberstudienrat	150,— M
— Professor	200,— M

(4) Die Beförderungszulage wird während der hauptamtlichen Tätigkeit gezahlt und ist Bestandteil des Durchschnittslohnes.

(5) Der durch einen Titel geehrte Pädagoge ist berechtigt, im Zusammenhang mit seinem Namen den zuletzt verliehenen Titel zu führen.

## § 6

(1) Vorschlagsberechtigt für die Verleihung eines Titels sind:

- die Direktoren der allgemeinbildenden polytechnischen Oberschulen und der Einrichtungen der Berufsbildung in Abstimmung mit der zuständigen Gewerkschaftsleitung,
- die Kreisschulräte (Stadt-, Stadtbezirksschulräte) bzw. die Leiter der Abteilungen Berufsbildung und Berufsberatung der Räte der Kreise (der Städte, der Stadtbezirke),
- die Bezirksschulräte bzw. die Leiter der Abteilungen Berufsbildung und Berufsberatung der Räte der Bezirke,
- die Leiter der bezirksunterstellten Einrichtungen der Volksbildung bzw. der Berufsbildung in Abstimmung mit der zuständigen Gewerkschaftsleitung,
- die Leiter der Einrichtungen, die dem Ministerium für Volksbildung bzw. dem Staatssekretariat für Berufsbildung direkt unterstehen,
- der Minister für Volksbildung bzw. der Staatssekretär für Berufsbildung,
- die zentralen Leitungen der Parteien und gesellschaftlichen Organisationen sowie die Minister bzw. die Leiter

anderer zentraler Staatsorgane für die im § 4 Abs. 5 genannten Lehrer.

(2) Die Vorschläge sind

- von den Direktoren der allgemeinbildenden polytechnischen Oberschulen und Einrichtungen der Berufsbildung jährlich bis zum 15. Dezember an die Kreisschulräte (Stadt-, Stadtbezirksschulräte) bzw. die Leiter der Abteilungen Berufsbildung und Berufsberatung der Räte der Kreise (der Städte, der Stadtbezirke),
- von den Kreisschulräten (Stadt-, Stadtbezirksschulräten) bzw. den Leitern der Abteilungen Berufsbildung und Berufsberatung der Räte der Kreise (Städte, Stadtbezirke) bis zum 30. Januar an die Bezirksschulräte bzw. die Leiter der Abteilungen Berufsbildung und Berufsberatung der Räte der Bezirke,
- von den Leitern der bezirksunterstellten Einrichtungen der Volksbildung bzw. der Berufsbildung bis zum 30. Januar an die Bezirksschulräte bzw. die Leiter der Abteilungen Berufsbildung und Berufsberatung der Räte der Bezirke,
- von den zentralen Leitungen der Parteien und gesellschaftlichen Organisationen sowie den Ministern und Leitern anderer zentraler Staatsorgane sowie den Leitern der Einrichtungen, die dem Ministerium für Volksbildung bzw. dem Staatssekretariat für Berufsbildung direkt unterstehen, bis zum 1. März an den Minister für Volksbildung bzw. an den Staatssekretär für Berufsbildung einzureichen.

(3) Die Vorschläge müssen die notwendigen Angaben zur Person und die Begründung für die vorgesehene Beförderung enthalten.

## § 5 \* 7

(1) Bei den Abteilungen Volksbildung bzw. den Abteilungen Berufsbildung und Berufsberatung der Räte der Kreise (Städte, Stadtbezirke) und bei den Abteilungen Volksbildung bzw. den Abteilungen Berufsbildung und Berufsberatung der Räte der Bezirke sind in Zusammenarbeit mit der Gewerkschaft Unterricht und Erziehung Beförderungsausschüsse zu bilden, die über die eingereichten Vorschläge beraten.

(2) Den Beförderungsausschüssen bei den Abteilungen Volksbildung der Räte der Kreise (Städte, Stadtbezirke) und Bezirke gehören an:

- die Kreisschulräte (Stadt-, Stadtbezirksschulräte) bzw. die Bezirksschulräte als Vorsitzende,
- die Kreis- bzw. Bezirksvorsitzenden oder ein Mitglied des Sekretariats des Kreis- bzw. Bezirksvorstandes der Gewerkschaft Unterricht und Erziehung,
- die Leiter der Kreis- (Stadt-, Stadtbezirks-) bzw. Bezirksschulinspektionen,
- die Direktoren der Pädagogischen Kreiskabinette bzw. der Bezirkskabinette für Unterricht und Weiterbildung sowie ein langjährig erfolgreich tätiger Direktor bzw. ein Lehrer einer allgemeinbildenden polytechnischen Oberschule.

(3) Den Beförderungsausschüssen bei den Abteilungen Berufsbildung und Berufsberatung der Räte der Kreise (Städte, Stadtbezirke) und Bezirke gehören an:

- die Leiter der Abteilungen Berufsbildung und Berufsberatung der Kreise (Städte, Stadtbezirke) bzw. die Leiter der Abteilungen Berufsbildung und Berufsberatung der Räte der Bezirke als Vorsitzende,
- die Kreis- bzw. Bezirksvorsitzenden oder ein Mitglied des Sekretariats des Kreis- bzw. Bezirksvorstandes der Gewerkschaft Unterricht und Erziehung,
- die Inspektoren der Abteilungen Berufsbildung und Berufsberatung in den Kreisen (Städten, Stadtbezirken) bzw. die Leiter der Inspektionen der Abteilungen Berufsbildung und Berufsberatung in den Bezirken,
- die Direktoren der Berufsberatungszentren in den Kreisen (Städten, Stadtbezirken) bzw. die Direktoren der Be-